

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport
sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1971)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

I. Allgemeines

Die Kantonale Rekurskommission konnte ihre Tätigkeit während des Geschäftsjahres 1971 in normaler Weise abwickeln. Es ist endlich gelungen, die Ausstände einigermaßen abzubauen, trotzdem wieder mehr Rekurse eingegangen sind als im Vorjahr. Der Umstand, dass Sekretäre zur Verfügung standen, die sich bereits weitgehend eingearbeitet haben, hat sich ausgewirkt.

Wie üblich hatte sich die Kantonale Rekurskommission zur Hauptsache mit Rekursen betreffend die periodischen Steuern (Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen; Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen) zu befassen. Es sind 515 (Vorjahr 453) solcher Rekurse und Beschwerden beurteilt worden. 74 (53) Entscheide bezogen sich auf die Vermögensgewinnsteuer, 104 (124) auf die amtliche Bewertung, und 12 (17) hatten den Militärpflichtersatz zum Gegenstand. Weitere 18 (19) Entscheide betrafen andere Steuerarten, Widerhandlungen, Neurechtsgesuche und Neubeurteilungen.

Die die Hauptrevision 1967 der amtlichen Werte betreffenden Rekurse (total 386) konnten weitgehend erledigt werden. Nicht beurteilt sind noch 21. Die Verzögerung ergab sich zum Teil daraus, dass einzelne Bewertungsfragen durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen wurden, worauf die Beurteilung von Rekursen, welche diese Fragen zum Gegenstand haben, jeweils ausgesetzt worden ist. Der letzte dieser Bundesgerichtsentscheide ist erst nach Ablauf des Berichtsjahres eröffnet worden. Er betraf die Frage der Verfassungsmässigkeit der Vorschrift in § 25 Absatz 2 des Dekretes vom 5. Mai 1964 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte, wonach der Ertragswert = amtliche Wert von baurechtsbelasteten Grundstücken in der Regel durch Kapitalisation des Baurechtszinseszinses zu 4% zu berechnen ist. Verschiedene Steuerpflichtige haben die Kapitalisation zu 4% mit dem Hinweis auf die allgemeine Zinsentwicklung angefochten und geltend gemacht, bei einer Kapitalisation mit bloss 4% ergäben sich Werte, welche über den Verkehrswerten lägen. Da das Dekret den Kapitalisationssatz von 4% als Regel vorschreibt und daher einen andern Satz nur als Ausnahme gestattet, die Zinsentwicklung aber eine allgemeine ist und deren Berücksichtigung ein generelles Abgehen von der 4%-Regel bedingen würde, hat die Kantonale Rekurskommission es abgelehnt, den nur mit der allgemeinen Erhöhung der Zinssätze begründeten Begehren auf Anwendung eines höheren Kapitalisationssatzes zu entsprechen. Das Verwaltungsgericht hat mehrere entsprechende Entscheide geschützt. Schliesslich hat ein Steuerpflichtiger gegen einen Verwaltungsgerichtsentscheid staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Diese ist indessen vom Bundesgericht abgewiesen worden. Demzufolge können nun die letzten Rekurse betreffend die amtliche Bewertung baurechtsbelasteter Grundstücke beurteilt werden.

Auf dem Gebiet der Einkommensteuern hat sich die Kantonale Rekurskommission immer wieder mit der Erfassung des Mietwertes von Ferienhäusern zu befassen. Durch die Praxis ist längst abgeklärt, dass sich der Steuerpflichtige, der sich ein Ferienhaus dauernd zur Verfügung hält, dessen vollen Mietwert als Einkommen anrechnen lassen muss. Ebenso ist durch die Rechtsprechung erhärtet, dass bei Ferienhäusern und -wohnungen, die nur für die Vermietung bestimmt sind, nur der tatsächliche Mietertrag zu versteuern ist. Schwierigkeiten ergeben sich für die Bemessung des steuerbaren Mietertrages bei Steuerpflichtigen, die ihr Ferienhaus oder eine Ferienwohnung sowohl selber benützen als auch mehr oder weniger regelmässig vermieten. Da die Verhältnisse sehr unterschiedlich sind, konnte für diese Fälle noch keine einfache und allgemeingültige Bemessungsregel gefunden werden.

Wie üblich sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonalen Rekurskommission in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Auch in der «Neuen Steuerpraxis» wurden zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Auf Ende 1971 ist Herr alt Grossrat K. Zingg wegen Erreichens der Altersgrenze als Mitglied und 1. Vizepräsident der Kantonalen Rekurskommission zurückgetreten. – Herr Zingg gehörte der Kommission seit 1. Juni 1962 an und hat ihr durch seine Verbundenheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere mit den Anliegen der Unselbständigerwerbenden sehr nützliche Dienste geleistet. Die Kantonale Rekurskommission dankt ihm für seine wertvolle Mitarbeit und auch für die gute und verständnisvolle Zusammenarbeit.

Zu seinem Nachfolger als Mitglied der Kommission wählte der Grosse Rat am 17. November 1971 Herrn Grossrat Ernst Strahm, Gewerkschaftssekretär in Bern. Gleichzeitig ernannte er Herrn P. Andrey zum 1. und Herrn Fr. Steinmann zum 2. Vizepräsidenten.

Ende Januar 1971 ist Herr lic.iur. Walter Siegwart zurückgetreten, der seit anfangs 1970 halbtagsweise als juristischer Sekretär geamtet hatte. Er konnte ersetzt werden durch Frau Fürsprecher Ruth Bürgi-Baumberger.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge war mit 606 wesentlich höher als im Vorjahr (373). Die im Vorjahresbericht ausgesprochene Vermutung, die verhältnismässig geringe Zahl der neu eingegangenen Geschäfte sei auf eine verspätete Überweisung der Rekurse

betreffend die Veranlagungsperiode 1969/70 zurückzuführen, hat sich als richtig erwiesen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass der Durchschnitt der Neueingänge 1960 bis 1967 (d.h. bis zur Hauptrevision der amtlichen Werte) von 515 wieder überstiegen wurde.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Jahre 1971 sind 723 (Vorjahr 666) Geschäfte beurteilt worden. 111 (163) Rekurse und Beschwerden wurden vollständig, 233 (171) teilweise gutgeheissen, 238 (242) dagegen abgewiesen. 72 (64) Geschäfte wurden zufolge Rückzugs oder aus andern Gründen (verspätete Einreichung des Rekurses, formungenügende Rekurschrift) abgeschrieben. In 1 Fall war festzustellen, dass gar kein Rekurs vorlag, und 2 Geschäfte schliesslich sind zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Veranlagungsbehörden zurückgewiesen worden, nachdem hatte festgestellt werden müssen, dass sie zu Unrecht auf die Einsprachen nicht eingetreten waren.

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 52 (37) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission oder ihres Präsidenten beurteilt. Sämtliche im Vorjahresbericht als noch hängig angeführten 7 Beschwerden hat es abgewiesen, und auf eine weitere, nachträglich noch eingegangene Beschwerde gegen einen Rekursentscheid des Jahres 1970 ist es nicht eingetreten. – Gegen Entscheide des Jahres 1971 sind insgesamt 61 (25) Beschwerden eingereicht worden. Davon hat das Verwaltungsgericht bis zur Abfassung dieses Berichtes 10 gutgeheissen, 30 abgewiesen und 4 weitere wegen Rückzugs ab-

geschrieben. In 17 Fällen steht das Urteil noch aus. Von den gutgeheissenen Beschwerden betrafen einmal vier und einmal zwei den nämlichen Sachverhalt.

Das Bundesgericht hat von den 4 im Vorjahresbericht als noch hängig angeführten Beschwerden 1 abgewiesen, 1 zufolge Verzichtes durch die Kantonale Wehrsteuerverwaltung abgeschrieben, und auf 2 ist es nicht eingetreten. Von zwei nachträglich noch eingelangten Beschwerden hat es 1 abgewiesen und auf 1 ist es nicht eingetreten. – Gegen Entscheide des Jahres 1971 sind 12 (11) Beschwerden erhoben worden. Bis zur Abfassung dieses Berichtes hat das Bundesgericht 4 abgewiesen, 1 zufolge Rückzuges abgeschrieben, und auf 1 weitere ist es nicht eingetreten. 6 Beschwerden sind noch nicht beurteilt.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat 1971 sechs Sitzungen abgehalten und 650 (Vorjahr 549) Geschäfte beurteilt. 73 (117) Rekurse und Beschwerden hat der Präsident als Einzelrichter entschieden.

Bern, 15. Februar 1972

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident: *Gruber*

Der 1. Sekretär: *Wildbolz*

VI. Geschäftslast 1971

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1971	Abge- schrieben	Total	Ausstand 31. Dez. 1971
<i>I. Kantonale Abgaben</i>							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen							
1961/62		1	1				1
1963/64	1	2	3	2		2	1
1965/66	15	8	23	18		18	5
1967/68	158	27	185	152		152	33
1969/70	37	243	280	119		119	161
1971/72		1	1	1		1	
Steuern der juristischen Personen							
1967/68	3	4	7	5		5	2
1969/70	2	11	13	3		3	10
Vermögensgewinnsteuern							
1960		1	1	1		1	
1962		1	1	1		1	
1965	6	1	7	7		7	
1966	10	7	17	11		11	6
1967	9	8	17	6		6	11
1968	15	11	26	17		17	9
1969	18	20	38	23		23	15
1970	3	17	20	7		7	13
1971		1	1	1		1	
Amtliche Werte							
Hauptrevision 1967	108	2	110	89		89	21
Berichtigungen für 1969	12	1	13	11		11	2
Berichtigungen für 1971	4	7	11	3		3	8
Berichtigungen für 1973		2	2	1		1	1
Widerhandlungen	8		8	6		6	2
Verrechnungssteuern	1	1	2	2		2	
Gesuch um Neues Recht		1	1	1		1	
Quellensteuern	1970 1	2	3	3		3	
<i>II. Eidgenössische Abgaben</i>							
Wehrsteuer							
12. Periode	1		1	1		1	
13. Periode	11	3	14	13		13	1
14. Periode	115	27	142	113		113	29
15. Periode	47	183	230	87		87	143
16. Periode		1	1	1		1	
Wehrsteuerwiderhandlungen							
Gesuch um Neues Recht	7	1	7	5		5	2
Militärpflichtersatz							
1967	1		1	1		1	
1968	4		4	4		4	
1969	4	2	6	4		4	2
1970		7	7	1		1	6
1971	1	1	2	1		1	1
1972	1	1	2	1		1	1
	603	606	1209	723		723	486

